

RS OGH 1991/5/28 4Ob169/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1991

Norm

UWG §25

Rechtssatz

Soweit § 25 UWG der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, das Recht zuerkennt, das Urteil auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen, handelt es sich um eine Vorschrift des materiellen Privatrechtes; diejenigen Vorschriften, welche die Durchsetzung dieses materiellen Rechtes regeln - etwa die für die Veröffentlichung (§ 25 Abs 3 UWG) oder für den Antrag auf eine vom Wortlaut des Urteilspruches abweichende Urteilsveröffentlichung (§ 25 Abs 4 UWG) bestimmten Fristen - sind hingegen prozessualer Natur. Die Verletzung solcher Vorschriften kann nur mit den Revisionsgründen der Nichtigkeit oder der Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht werden.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 169/90
Entscheidungstext OGH 28.05.1991 4 Ob 169/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0079505

Dokumentnummer

JJR_19910528_OGH0002_0040OB00169_9000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at